GESETZBLATI

2. MRZ. 2015

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2015	Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 27. Februar 2015	Nr. 3
Tag	INHALT	Seite
10. 2.15	Gesetz zur Umsetzung der Notariatsreform und zur Anpassung grundbuchrechtlicher Vorschriften	89
22, 12, 14	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Verlagerung der EU-Finanzkontrolle vom Finanz- und Wirtschaftsministerium an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe	95
28. 1.15	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Mess- und Eich-Zuständig- keitsverordnung	95
28. 1.15	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung der Landes- regierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	96
29. 1.15	Verordnung des Integrationsministeriums, des Kultusministeriums, des Sozialministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Justizministeriums und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Änderung und Schaffung von Gebührenregelungen für Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen und zur Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Integrationsministeriums	96
22. 2.15	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum vorbeugenden Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Schutzverordnung)	101
17.12.14	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Brachenleite bei Tauberbischofsheim«	. 107
_	Berichtigung des als Anlage zum Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2014 (GBl. S. 823) veröffentlichten Staatsvertrages	110

Gesetz zur Umsetzung der Notariatsreform und zur Anpassung grundbuchrechtlicher Vorschriften

Vom 10. Februar 2015

Der Landtag hat am 4. Februar 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 105 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 826) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Angabe »(1)« wird gestrichen.
- 2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Brachenleite bei Tauberbischofsheim«

Vom 17. Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS

- §1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen und anderen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft
- § 7 Regeln für die Forstwirtschaft
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 9 Bestandsschutz
- \$10 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- 11 Befreiungen
- 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- 8 14 Inkrafttreten

Auf Grund des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. 2005 S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471) sowie auf Grund von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996 S. 369, ber. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim, Main-Tauber-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Brachenleite bei Tauberbischofsheim«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 64.4 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Plateauflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Tauberbischofsheim östlich von Tauberbischofsheim zwischen dem

Waldgebiet »Moosig« im Nordwesten und den Waldgebieten »Grünsfelder Tannen« und »Lauswinkel« im Osten und Südosten.

Einbezogen sind dabei nach dem Stand vom 10. Oktober 2014 auf dem Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim, Gemarkung Tauberbischofsheim, ganz oder teilweise die Gewanne »Moosig«, »Walddistrikt Moosig«, »Lange Gewann« und »Brachenleite«.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10. Oktober 2014 im Maßstab 1:25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt und flächig rot punktiert sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10. Oktober 2014 im Maßstab 1:2 500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Grünland im Komplex mit Saumgesellschaften, Hecken und Hutewaldbereichen über Hauptmuschelkalk, insb**es**ondere
- a. der Erhalt und die Entwicklung von Kalkmagerrasen, wärmeliebenden Saumgesellschaften im Komplex mit Hecken;
- b. der Erhalt und die Entwicklung von großflächigen Magerrasen über Hauptmuschelkalk aus einem Komplex aus halbruderalen Halbtrockenrasen und Magerrasen;
- c. der Erhalt und die Entwicklung von artenreichen mageren Flachlandmähwiesen;
- d. der Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen Übergangsbereichen zwischen Wald- und Offenlandstandorten.
- (2) Schutzzweck ist auch der Erhalt und die Entwicklung der Lebens-, Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten der an diese Standorte angepassten Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Allgemeine Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.
- (2) Insbesondere ist es im Naturschutzgebiet verboten,
- 1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- 2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- 4. die ausgewiesenen Wege zu verlassen;
- 5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen; hiervon ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Segways und Elektrofahrräder mit Tretunterstützung beziehungsweise nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Elektrofahrräder;
- das Gebiet außerhalb ausgewiesener Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- 7. das Reiten außerhalb ausgewiesener Wege;
- Feuer zu machen oder zu unterhalten sowie Feuerwerk abzubrennen:
- 9. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
- außerhalb ausgewiesener Wege Filmarbeiten durchzuführen.
- (3) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es insbesondere verboten.
- 1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
- 2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
- 3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
- oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
- neu aufzuforsten, Christbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
- Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel außerhalb von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu verwenden; ausgenommen ist eine mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmte Borkenkäferbekämpfung;
- Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Staudenfluren und Magerrasen zu beeinträchtigen;
- außerhalb der im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Bereiche Pferche einzurichten oder land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.
- (4) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,
- 1. mit bespannten Fahrzeugen zu fahren;
- zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;

- 3. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
- 4. 'Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- 5. Veranstaltungen durchzuführen; hiervon ausgenommen sind naturkundliche Veranstaltungen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

- bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- Straßen, Wege, Plätze, sonstige Verkehrsanlagen oder Leitungen anzulegen, zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
- Plakate, Banner, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wild lebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten. Mahd-und Beweidungstermine sind im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzulegen.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass

- Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;
- die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
- die temporäre Lagerung forstwirtschaftlicher Produkte im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.
- (2) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

- 1. die Fallenjagd außerhalb des Waldes unterbleibt;
- 2. keine Tiere ausgewildert werden;
- keine Futterstellen außerhalb des Waldes angelegt werden;
- Wildäcker nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
- außerhalb des Waldes keine Kirrplätze und Ablenkungsfütterungen angelegt werden;
- 6. das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten und ausgewiesenen Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen dieser Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
- 7. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt;
- 8. keine Jagdhundeausbildung erfolgt.

Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern diese in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde, aus naturbelassenem Holz und im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

89

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und der in der De-

tailkarte ausgewiesenen Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4–7 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 17. Dezember 2014

SCHMALZL

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Berichtigung des als Anlage zum Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2014 (GBl. S.823) veröffentlichten Staatsvertrages

In § 12 des Staatsvertrages über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg muss es statt »Vertragsurkunden« richtig lauten »Ratifikationsurkunden«.